

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1952

461/A.B.

zu 493/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. E i b e g g e r und Genossen haben am 10. Juni in einer Anfrage darauf hingewiesen, dass im Verlaufe eines Strafprozesses wegen Devisenvergehen die Einsichtnahme in gewisse Belege von der Nationalbank angefordert worden sei und dass die Nationalbank nicht in der Lage gewesen wäre, diese Belege dem Gericht vorzulegen. Sie fragten beim Finanzminister an, ob er bereit sei, bei der Nationalbank eine Untersuchung zu veranlassen, um festzustellen, wie es möglich ist, daß wichtige buchhalterische Belege unauffindbar sind, und ob er bereit sei, dem Nationalrat das Ergebnis dieser Untersuchung bekanntzugeben.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Zahlungen aus dem Ausland nach Österreich erfolgen nur dann ausschliesslich über die Oesterreichische Nationalbank, wenn mit dem Staat, aus welchem der Transfer erfolgt, ein Zahlungsübereinkommen gemäss § 19 des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, welches andere Zahlungsarten ausschliesst, abgeschlossen ist. Ein derartiges Übereinkommen besteht nicht mit den Vereinigten Staaten. Zahlungen aus diesem Staate können daher sowohl über die Oesterreichische Nationalbank als auch über sonstige österreichische Geldinstitute, die in der USA Konten unterhalten, durchgeführt werden. Wenn eine Überweisung über ein Geldinstitut erfolgt, dann wird die devisenmässige Abrechnung solcher Überweisungen nur global mit der Oesterreichischen Nationalbank vorgenommen. Die Oesterreichische Nationalbank ist dann nicht in der Lage, über einen wie in der Anfrage gelagerten Einzelfall Auskunft zu geben. Die entsprechenden Aufzeichnungen liegen vielmehr nur bei dem die Überweisung im Inland durchführenden Geldinstitut auf.

Von der Oesterreichischen Nationalbank gewissenhaft durchgeführte Untersuchungen haben keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Überweisungen und Rücküberweisungen, die Gegenstand eines beim Landesgericht für Strafsachen anhängigen Devisenverfahrens gegen Frau Viktoria Kraschitzer bilden, über die Nationalbank abgewickelt wurden. Dieser Sachverhalt schafft daher in keiner Weise die Grundlage für eine Feststellung, dass "die Oesterreichische Nationalbank vom Gericht bei einer Leichtfertigkeit und Achtlosigkeit ertappt worden sei, wie sie nur bei üblen Geschäftemachern gebräuchlich sind". Ich muss vielmehr meinem Bedauern darüber Ausdruck verleihen, dass derartige Anschuldigungen gegen eine Stelle, die mit Hoheitsaufgaben betraut ist, erhoben werden, bevor noch das Ergebnis einer blossen Vorfrage (Technik des Kapitalverkehrs mit dem Ausland) abgewartet worden wäre. Derartige Verdächtigungen sind ^{nicht} bloss dem Ansehen des betreffenden Institutes, sondern überhaupt der gesamten Staatsverwaltung äusserst abträglich.

Abschliessend muss ich feststellen, dass der gesamte Sachverhalt keinen Anlass zur Einleitung einer Untersuchung bietet, "wie es möglich ist, dass wichtige buchhalterische Belege unauffindbar sind".

-.-.-.-